Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0180

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

23.01.2026
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	02.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Notwendige Baumfällung an der Dönhoffstraße
- Ergänzungsantrag von Die Linke vom 22.01.2026 zur Vorlage Nr. 2025/0127

Anlage/n:

0180 - Antrag

Die Linke Leverkusen

Stadt Leverkusen
Bezirksbürgermeisterin Bezirk I
Frau Michaela Di Padova
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Die Linke Leverkusen

22.01.2026

Gregor Nick

Gregor.Nick@
die-linke-leverkusen.de
www.die-linke-leverkusen.de

Leverkusen, den 22.01.2026
Ergänzungsantrag zu Vorlage Nr. 2025/0127,
„Notwendige“ Baumfällung an der Dönhoffstraße

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin,

bitte setzen Sie folgenden Ergänzungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtbezirks I am 2.2.2026:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt künftig „Notwendige“ Baumfällungen nachvollziehbar und mit tatsächlich notwendiger Ursache zu begründen.

2. Die Stadtverwaltung schafft für die infragestehende Rotbuche (Baum Nr. 138) eine adäquate Ersatzpflanzung und dokumentiert diese gegenüber der Bezirksvertretung I

Begründung zu 1.

Notwendigkeiten sind Sachverhalte oder Zusammenhänge, die Bürgerinnen und Bürger vor einem empfindlichen Übel schützen, wie beispielsweise vor einem umstürzenden Baum. Ist ein Baum in seiner Struktur so geschwächt, dass er umzustürzen droht, begründet sich die Notwendigkeit einer Maßnahme mit dem Zustand des Baumes selbst. Liegt hingegen der Grund für die Umsturzgefahr in einer Zustandsänderung des Baumes aufgrund einer geplanten äußeren Einwirkung („baulichen Maßnahmen führen zu einer so gravierenden Schädigung des Wurzelraums“) so liegt keine Notwendigkeit vor, sondern bestenfalls eine Handlung, die in der Konsequenz eine Fällung zur Folge hat – nicht, weil sie notwendig ist, sondern weil man sie mit einplant.
Die Stadtverwaltung versucht, die Notwendigkeit von dem Vorliegen einer Baugenehmigung abzuleiten und zu begründen - Zitat „Für das Grundstück liegt bereits eine Genehmigung für ein Bauvorhaben vor.“ Der Vertreter der Bauaufsicht, Herr Baumeister (63) hat unlängst in der Sitzung vom 1.12.2025 erklärt, wie unverbindlich eine Baugenehmigung letztlich ist. Zitat aus der Niederschrift „Er räumt ein, dass der Bauherr mit dem Bauvorhaben deutlich von

dem ursprünglich gestellten Antrag abgewichen ist und dieser rückwirkend einen neuen Bauantrag stellen muss, der an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst ist und vermutlich durch die Verwaltung genehmigt werden muss." Wir haben zu unserem Erstaunen gelernt: Eine Notwendigkeit, sich an Baugenehmigungen zu halten, existiert nicht. Folglich lässt sich daraus keine Notwendigkeit ableiten. Die Einhaltung von Baugenehmigungen ist lediglich eine empfehlenswerte Option, um Zeit und finanzielle Mittel einzusparen, aber eben keine Notwendigkeit.

Die sog. „Notwendigen Baumfällungen" sollen künftig auf tatsächliche Notwendigkeiten beschränkt werden. Sollten sich Notwendigkeiten aus geplanten Handlungen ergeben, ist die Bezirksvertretung über Erwägungen von Alternativen, die Fällungen zu vermeiden suchen, zu informieren, sodass die Abwägungen solcher Alternativen durchgeführt und kommuniziert werden.

Der Titel „notwendig" soll künftig nur noch verwendet werden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird.

Begründung zu 2.

Die Rotbuche mag der Baumaßnahme weichen, auch wenn keine Notwendigkeit besteht. Jedoch ist dafür eine adäquate Ersatzpflanzung durch die Stadtverwaltung zu veranlassen. Hinweise auf Knappheiten in der Stadtkasse sind akzeptabel, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass auf diese Maßnahme verzichtet wird. Falls notwendig ist eine Ausnahmeregelung zu treffen. Nach Abschluss der Durchführung der Maßnahme ist der Bezirksverwaltung eine entsprechende Dokumentation vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Nick
Mitglied Bezirksvertretung Bezirk I
Vorstandsmitglied Ortsverband Rheindorf/Hitdorf